

# Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Aufwertung der Freiflächen „Im Werth“ und Herstellung eines Nebenarmes der Prüm in der Gemarkung Irrel, Flur 52, Flurstücke 65/1, 65/2, 66/2 66/1, 73, 331, 334, 336, 353, 354, Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Aufwertung der Freiflächen „Im Werth“ und Herstellung eines Nebenarmes der Prüm in der Gemarkung Irrel, Flur 52, Flurstücke 65/1, 65/2, 66/2 66/1, 73, 331, 334, 336, 353, 354 durch die Ortsgemeinde Irrel, vertreten durch den Ortsbürgermeister,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 342-GA-232-27928/2022).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Trier, den 06.10.2022

Im Auftrag

  
Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP